



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2013**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-15750**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 10 / 13 vom 28. Februar 2013

## Erste Sitzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Informatik

der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik

an der Universität Paderborn

Vom 28. Februar 2013



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Erste Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Informatik  
der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik  
an der Universität Paderborn**

**Vom 28. Februar 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW.2006 S. 474) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW.2012 S. 90) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Paderborn vom 24. September 2009 (AM.Uni.Pb Nr. 52/09) wird wie folgt geändert:

1. §1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassung“ durch „Zugang“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2, Satz 1 wird das Wort „zugelassen“ durch „einschreiben“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 Punkt 2 erhält folgende Fassung:

„2. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in dem Bachelorstudiengang Informatik an der Universität Paderborn, in einem gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang der Informatik oder in einem einschlägigen Studiengang besitzt. Die Note muss mindestens 3,0 betragen. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss. Er legt für Absolventen einschlägiger Studiengänge im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten fest, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen als weitere Voraussetzung für die Einschreibung erbracht werden müssen.“
  - d) In Absatz 2 wird hinter Punkt 3 der Satz angefügt:

„Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.“
  - e) In Absatz 5 wird das Wort „Masterstudium“ durch „Masterstudiengang“ und das Wort „zugelassen“ durch das „eingeschrieben“ ersetzt.
  - f) In Absatz 5 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 49 Abs. 12 HG“ ersetzt durch „§ 49 Abs. 13 HG“.
  - g) Absatz 5 Punkt 3 erhält folgende Fassung:

„3. gleichwertige Kenntnisse (z. B. Cambridge First Certificate Note B oder IELTS mit dem Mindestergebnis 5.0)“
  - h) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „zugelassen“ durch „eingeschrieben“ ersetzt und Punkt 3 erhält folgende Fassung:

„3. gleichwertige Kenntnisse (z. B. Cambridge First Certificate Note A oder IELTS mit dem Mindestergebnis 6.5)“
  - i) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „zugelassene“ durch „eingeschriebene“ ersetzt.
  - j) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:



„Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, oder
- b) die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in einem Masterstudiengang Informatik in einem Masterstudiengang Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik oder Computer Engineering oder in einem anderen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Masterstudiengang Informatik zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist.
- c) Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung."

2. §3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienplan und Studienbeginn"
- b) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Der beispielhafte Studienplan und das Modulhandbuch werden auf den Internetseiten des Instituts für Informatik veröffentlicht."
- c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:  
„Ein Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich."

3. §5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Näheres zu den Prüfungsformen und -modalitäten ist in den Anhängen geregelt."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Abschlussprüfung bestanden wurde, diese also mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist und alle vorher festgelegten veranstaltungsbezogenen Teilleistungen bestanden wurden. Die Note der Modulprüfung wird nach dem gemäß Abs. 4 festgelegten Verfahren aus der Note der Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls den Noten der Teilleistungen ermittelt.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Prüfungsformen und –modalitäten von Modulabschlussprüfungen sowie von Teilleistungen einschließlich der An- und Abmeldefristen und der eventuelle Einsatz eines Bonus- oder Malussystems einschließlich der in Abs. 3 genannten Schlüssel müssen vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden spätestens in der Woche vor Vorlesungsbeginn festgelegt und veröffentlicht werden. Dies erfolgt durch Bekanntgabe auf den Internetseiten des Instituts für Informatik oder im Campus Management System."
- d) In Absatz 5 wird das Wort "Nebenfachs" durch die Worte "anbietenden Fachs" ersetzt.

4. In §6 wird „bei Teilleistungen" ersetzt durch „in Form von Teilleistungen".

5. §7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 25 Minuten und höchstens 50 Minuten. Bei Gruppenprüfungen kann die Zeit angemessen verlängert werden.“



6. In §8 erhalten die Absätze 4 bis 6 folgende Fassung:
- „(4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist und alle vorher festgelegten veranstaltungsbezogenen Teilleistungen bestanden wurden.
- (5) Ein Modul ist endgültig ohne Erfolg abgeschlossen, wenn die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist und auch nicht nach Abs. 3 kompensiert werden kann.
- (6) Prüfungen mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden gemäß § 11 zu bewerten.“
7. §9 erhält folgende Fassung:
- „(1) Zu jedem Modul ist eine gesonderte Anmeldung über das Campus-Management-System erforderlich. Zudem ist zu jeder Prüfung eine gesonderte Meldung über das Campus-Management-System innerhalb der festgelegten Fristen erforderlich. Die Fristen der Prüfungsanmeldephasen werden auf den jeweiligen Informationsseiten des Campus-Management-Systems bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1, für die vom Lehrenden ein Prüfungsblock festgelegt wird, während dessen die einzelnen Prüfungen stattfinden (Blockprüfungen), erfolgt innerhalb der festgelegten Fristen über das Campus-Management-System. Die Anmeldung zu Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1, die als mündliche Prüfungen ohne Festlegung eines Prüfungsblocks angeboten werden (Individualprüfungen), erfolgt innerhalb der festgelegten Fristen über das Campus-Management-System. Der konkrete Prüfungstermin wird dabei vom Prüfer vergeben.
- (3) Die Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 15 erfüllt sind, der Kandidat sich gem. Abs. 1, 2 angemeldet hat und zugelassen wurde.
- (4) Eine Abmeldung von Individualprüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über das Campus-Management-System ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Eine Abmeldung entsprechend Satz 1 kann bei Blockprüfungen nur bis spätestens eine Woche vor Beginn dieses Prüfungsblocks vorgenommen werden. Die Abmeldetermine für die Projektgruppe und Seminare werden vom Lehrenden vor Beginn der Prüfungsanmeldephase festgelegt.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 ist die Abschlussarbeit.“
8. In §10 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
- „(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik bildet für die Bachelor- und den Masterstudiengänge Informatik (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) einen Prüfungsausschuss für
- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
  - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
  - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
  - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,



- die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Bericht an den Fakultätsrat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.“

9. §11 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplom- oder Masterprüfung in einem Informatikstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.“
10. §12 erhält folgende Fassung:  
„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.  
(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.  
(3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen oder in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.“  
(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.  
(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.“



- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 und 9 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und mit Ausnahme von Anrechnungen für das „Studium Generale“ in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (9) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden."
11. §13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „nicht ausreichend“ durch „mangelhaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält, oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens vom Tag der Prüfung datiert.“
- c) In Absatz 6 werden die Verweise „Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5“ ersetzt durch „Absatz 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4“.
- d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
„Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit gemäß § 17 Abs. 2 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.“
12. §14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „nicht ausreichend“ durch „mangelhaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.
13. §15 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zu Prüfungen in dem Masterstudiengang Informatik kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 oder Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind im Anhang 1 geregelt.“



(2) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn Modulprüfungen im Umfang von 54 Leistungspunkten erfolgreich abgelegt worden sind und nach der schriftlich vermerkten Annahme des Arbeitsplans durch die Betreuerin oder den Betreuer. Näheres regelt § 17 Abs. 6.

(3) Die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Zentrale Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Hochschul- oder Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 8 lit. b) in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die gemäß § 16 für den Masterstudiengang Informatik zu erbringen ist und als gleichwertig anzusehen ist, können gemäß § 8 in Verbindung mit § 20 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

(6) Als Nebenfach ist in der Regel ein beim ersten Abschluss studiertes Fach zu wählen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Festlegung des Nebenfachs geschieht mit der ausdrücklichen Anmeldung als Nebenfachprüfung und dem Ablegen der ersten Prüfung in diesem Fach. Das Nichterscheinen oder der Rücktritt ohne triftige Gründe gem. § 13 steht dem Ablegen der Prüfung gleich. Die Kandidatin oder der Kandidat meldet ihre oder seine Teilnahme an einer Prüfung im Nebenfach jeweils spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss an."

14. §16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält die Liste der Standardnebenfächer folgende Fassung:

1. Elektrotechnik
2. Mathematik
3. Medienwissenschaft
4. Philosophie
5. Psychologie
6. Wirtschaftsinformatik
7. Wirtschaftswissenschaften"

b) Absatz 2 Satz 1 nach der Liste der Nebenfächer erhält folgende Fassung:

„Für diese Nebenfächer existiert jeweils eine Nebenfachvereinbarung mit einem abgestimmten Veranstaltungsangebot; die Nebenfachvereinbarungen sind im Anhang 2 dieser Prüfungsordnung enthalten.“

c) In Absatz 7 erhält der Punkt 4 Modulkatalog Mensch-Maschine-Wechselwirkung folgende Fassung:

- 4.1 Computergrafik und Visualisierung
- 4.2 Informatik und Gesellschaft
- 4.3 Barrierefreie Mensch-Computer-Interaktion
- 4.4 Computergestütztes kooperatives Arbeiten und Lernen
- 4.5 Entwicklung von Benutzungsschnittstellen
- 4.6 Modellbasierte Entwicklung von Benutzungsschnittstellen"

d) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Näheres ist für Standardnebenfächer dem Anhang 2 zu entnehmen.“

e) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

15. §17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 eingefügt:



- „Die Arbeit muss 5 Monate nach der Ausgabe abgegeben werden.“
- b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Erstellung einer Gruppenarbeit mit Studierenden des Masterteilzeitstudien-  
gangs ist nicht zulässig.“
- c) In Absatz 6 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
- d) In Absatz 7 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 eingefügt:  
„Wird das Thema der Masterarbeit nach dieser Frist zurückgegeben, so gilt die  
Masterarbeit als nicht bestanden.“
- e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:  
„Bei Erkrankungen innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf unverzüglichen  
Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Frist für die Abgabe der  
Masterarbeit um insgesamt höchstens 4 Wochen verlängert werden. Dazu ist die  
Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Eine Bestätigung durch den  
Amtsarzt kann vom Prüfungsausschuss gefordert werden. Erkennt der  
Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem  
Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.  
Überschreitet die Dauer der Erkrankungen vier Wochen, so wird der Kandidatin  
bzw. dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Erkennt der Prüfungsausschuss  
die Krankheitsgründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten  
ebenfalls schriftlich mitgeteilt.“
- f) Aus den bisherigen Absätzen 8, 9 und 10 werden die Absätze 9, 10 und 11.
- g) Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:  
„Eine Anrechnung gem. § 12 bleibt hiervon unberührt.“
16. §18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „nicht ausreichend“ durch „mangelhaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden in der Regel spätestens  
nach sechs Wochen mitzuteilen.“
17. In §19 erhalten die Absätze 4 bis 7 folgende Fassung:
- „(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. ein Modul gemäß § 8 Abs. 5 endgültig nicht bestanden ist oder
  2. das Modul Abschlussarbeit zum zweiten Mal mit der Note „mangelhaft“  
bewertet wird.
- (5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der  
Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschuss in  
schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu  
versehen.
- (6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht  
bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt,  
die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und  
erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht  
bestanden ist.
- (7) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine  
Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht  
bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen  
Prüfungsversuche enthält.“
18. In §20 Absatz 2 wird das Wort „nicht ausreichend“ durch „mangelhaft“ ersetzt.

19. §22 erhält folgende Fassung:  
„Zeugnis und Transcript of Records  
(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, Angaben zum Nebenfach, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.  
(2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen, die Zusatzleistungen nach § 21 und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Masterarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung. Die Noten aller im Rahmen des Studium Generale absolvierten Prüfungen werden auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nicht aufgeführt. Dieser Antrag ist vor Erbringung der letzten Prüfungsleistung zu stellen.“
20. §23 wird wie folgt geändert:  
a) In der Überschrift wird „und Diploma Supplement“ angefügt.  
b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:  
„(3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.  
(4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.“
21. In §27 wird Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Ein Studiengangwechsel aus dem Masterteilzeitstudiengang in den Mastervollzeitstudiengang ist auf Antrag im Studierendensekretariat innerhalb der Rückmeldefrist möglich.“
22. Der Prüfungsordnung werden folgende Anhänge angefügt:

### **„Anhang 1:**

#### **Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsformen und -modalitäten**

##### **Vorbemerkungen:**

Weitere Angaben zu den Modulen sind den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch, das auf den Internetseiten des Instituts für Informatik veröffentlicht wird, zu entnehmen.

Für Module und Veranstaltungen in Modulen des Masterstudiengangs gilt, dass nicht alle regelmäßig angeboten werden. Von Zeit zu Zeit kann eine Anpassung des Angebots an den Stand der Technik erforderlich werden, bei der Veranstaltungen innerhalb der Module gestrichen bzw. hinzugefügt werden.



A.

Für die Module gem. § 16 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 dieser Prüfungsordnung gelten folgende Regelungen:

Die Abschlussprüfungen finden als mündliche Prüfungen statt.

Bei den Modulen **III.1.1 Modellbasierte Softwareentwicklung** und **III.1.6 Konstruktive Methoden des Software Engineering** gilt: Der Inhalt der mündlichen Abschlussprüfung besteht schwerpunktmäßig aus einer der beiden Katalogveranstaltungen. In der jeweils anderen Katalogveranstaltung ist eine Teilleistung zu bestehen. Das Bestehen dieser Teilleistung ist auch Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Bei den weiteren Modulen, an denen **kein Seminar** beteiligt ist, wird die Modulnote durch eine mündliche Abschlussprüfung zu den Inhalten des Moduls ermittelt.

Bei den Modulen, die ein **Seminar** beinhalten, besteht der Inhalt der mündlichen Abschlussprüfung schwerpunktmäßig aus der Katalogveranstaltung. Im Seminar ist eine Teilleistung zu bestehen. Das Bestehen der Teilleistung im Seminar ist auch Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

B.

Für das Modul III.5.1 Projektgruppe gilt, dass keine formalen Voraussetzungen existieren. Während der gesamten Laufzeit beobachtet und wertet der Lehrende die Leistung der einzelnen Projektgruppenteilnehmer. Zur Bewertung herangezogen werden der Anteil am

**Projektgruppenergebnis** (z.B. Implementation), der Anteil an den **Projektgruppenberichten und ein abschließendes Fachgespräch, das in der Regel die Dauer einer mündlichen Prüfung hat**. Die Modulnote wird aus der Gesamtschau der vorgenannten Punkte ermittelt.

Das Modul III.5.2 Abschlussarbeit wird gemäß §18 Abs. 2 der Prüfungsordnung geprüft und bewertet.

## Anhang 2:

### Nebenfachvereinbarungen für die Standardnebenfächer im Masterstudiengang Informatik

Vorbemerkung: Die näheren Prüfungsmodalitäten bestimmen sich nach den Regelungen der Prüfungsordnung des jeweils einschlägigen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung.

#### 1. Elektrotechnik

1.-3. Semester	2 Veranstaltungen aus		
	• Schaltungstechnik	<u>FP</u>	6
	• Regelungstechnik		
	• Nachrichtentechnik	<u>FP</u>	6
	• Energietechnik		
		<b>Summe</b>	<b>12</b>

FP = Fachprüfung

#### 2. Mathematik

1.-3. Semester	Weiterführende Veranstaltungen aus dem Kanon der Mathematikveranstaltungen	<u>FP</u>	12
		<b>Summe</b>	<b>12</b>

FP = Fachprüfung

### 3. Medienwissenschaften

Stand: 15.07.2009

1.-3. Semester	<b>Basismodul Medientheorie/-geschichte</b>		
	Einführung	SP	4
	Seminar/Lehrveranstaltung	SP	4
	Seminar/Lehrveranstaltung	MP	4
		<b>SUMME</b>	<b>12</b>

SP = Seminarpapier

MP = Modulprüfung

### 4. Philosophie

1.-3. Semester	Aufbaumodul 1: Anthropologie und Kulturphilosophie			
	<b>oder</b>	<b>jeweils:</b> Überblicksveranstaltung	<b>jeweils:</b> TS	
	Aufbaumodul 2: Praktische Philosophie	Seminar	TS	<b>jeweils:</b> 12
		Seminar	TS	
	<b>oder</b>	Modulprüfung	MP	
	Aufbaumodul 3: Theoretische Philosophie			
				<b>SUMME 12</b>

TS = Teilnahmechein

MP = Modulprüfung

### 5. Psychologie

1., 2. und 3. Semester	Forschungskolloquium Kognitionspsychologie	TS, LN	2
	2 Seminare aus dem Lehrangebot der Teilgebiete Kognitionspsychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie	TS, LN	4
		TS, LN	4
	Portfolioprüfung		2
		<b>SUMME</b>	<b>12</b>

TS = Teilnahmechein

LN = Leistungsnachweis

### 6. Wirtschaftsinformatik

1., 2. und 3. Semester	Beliebiges Modul aus dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik	FP	10
		<b>SUMME</b>	<b>10</b>

FP = Fachprüfung

Bei Wahl dieses Nebenfachs müssen im Studium Generale zusätzlich 2 ECTS absolviert werden.



## 7. Wirtschaftswissenschaften

1., 2. und 3. Semester	Beliebiges Modul aus dem Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften (aber nicht aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik und nicht BWL A und nicht BWL B)	FP	10
------------------------	---	----	----

**SUMME 10**

FP = Fachprüfung

Bei Wahl dieses Nebenfachs müssen im Studium Generale zusätzlich 2 ECTS absolviert werden."

### Artikel II: Übergangsbestimmungen

- (1) Prüfungsleistungen gemäß dem bisher gültigen Modulkatalog Mensch-Maschine-Wechselwirkung werden für den neuen Modulkatalog Mensch-Maschine-Wechselwirkung nach § 16 Abs. 7 Nr. 4 angerechnet. Anerkennungsregeln werden auf den Internetseiten zum Studiengang bekanntgegeben.
- (2) Die Änderung des § 17 Abs. 8 gilt erst für Masterarbeiten, die ab 1. April 2013 ausgegeben werden. Das Nebenfach Philosophie ist ab dem Wintersemester 2010/2011 Standardnebenfach. Das Nebenfach Maschinenbau ist ab dem Wintersemester 2012/2013 nicht mehr Standardnebenfach und kann ab Wintersemester 2012/2013 nur noch auf Antrag im Einzelfall gem. § 16 Abs. 3 zugelassen werden.
- (3) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Übergangsregelungen beschließen.

### Artikel III: Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht. Artikel II bleibt unberührt.

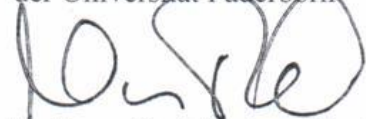
### Artikel IV: Neubekanntmachungsbefugnis

Der Präsident wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Universität Paderborn in der sich aus dieser Satzung ergebenden Fassung neubekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Rechtsschreibung zu beseitigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Mathematik und Informatik vom 17. Dezember 2012 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 20. Februar 2013.

Paderborn, den 28. Februar 2013

Der Präsident  
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**